

RECHTLICHER RAHMEN

- In neuen Örtlichen Bauvorschriften (ÖBVs), auch „Gestaltungssatzungen“ genannt, finden sich immer häufiger Hinweise auf die Unzulässigkeit von Schottergärten.
- z.B. „ÖBV Steller Straße“ in Kirchhorst (Rechtskraft voraussichtlich Ende 2020)
- Unabhängig von ÖBVs ist über § 9 Abs. 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) verbindlich vorgegeben, dass nicht überbaute Flächen von Baugrundstücken Grünflächen sein müssen (s. Flyer: Schutzgut Boden).
 - Eine besondere Gestaltungsqualität wird zwar in der NBauO nicht gefordert, die Grünflächen sollen aber mit Hinblick auf das Verunstaltungsverbot zumindest nicht ungepflegt wirken.
 - Eine Versiegelung ist nur zulässig, wenn sie hinsichtlich Art und Umfang jeweils im Einzelfall erforderlich ist.
 - Das Anlegen von Zuwegungen oder Zufahrten, Gartenwegen, Stellplätzen etc. ist insofern nicht grundsätzlich untersagt, aber in der Regel nicht über den gesamten (Vor-)Gartenbereich zulässig.
 - Die Grünflächen selbst sollen durch Beet-einfassungen o.ä. maximal geringfügig versiegelt sein.
- Ein Verstoß gegen eine ÖBV kann mit einer erheblichen Geldbuße geahndet werden (s. § 80 Abs. 5 NBauO). Ein Verstoß gegen § 9 Abs. 2 NBauO kann bei Nichtbefolgen einer Beseitigungsanordnung mit Zwangsmaßnahmen oder im Einzelfall mit einem Bußgeld von hier maximal 50.000 Euro geahndet werden (s. § 80 Abs. 2 NBauO).